**Obergericht des Kantons Bern**

**Cour suprême du canton de Berne**

Beschwerdekammer in Strafsachen

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

# Beschluss

BK 26 273

Bern, 12. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

**A._____**
a.v.d. Rechtsanwältin B._____

Beschuldigter

**Generalstaatsanwaltschaft**, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

**C._____**
D._____
a.v.d. Fürsprecherin E._____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand

Teilweise Einstellung des Verfahrens

Strafverfahren wegen Förderung der Prostitution etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 27. April 2026 (BM 22 15611)

**Erwägungen:**

1. Mit Verfügung vom 27. April 2026 verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die teilweise Einstellung des von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) initiierten Strafverfahrens wegen Förderung der Prostitution, Tätlichkeiten, ev. einfacher Körperverletzungen, Beschimpfung, Drohung und Nötigung. Betreffend die Androhung, bei einem Beziehungsabbruch die Polizei zu kontaktieren und über die illegale Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin zu informieren und deren Verhaftung/Rückführung zu veranlassen, wurde verfügt, dass nach Rechtskraft der Einstellung ein Strafbefehl ergeht. Gegen die Teileinstellung betreffend Förderung der Prostitution erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Fürsprecherin E._____, am 15. Mai 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

   1. Die Teileinstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 27. April 2026 sei hinsichtlich des Tatvorwurfs der Förderung der Prostitution aufzuheben, und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, sei anzuweisen, gegen A._____, geb. F._____, wegen Förderung der Prostitution Anklage zu erheben.
   2. Der Beschwerdeführerin sei für die Durchführung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege zu gewähren und sei ihr die unterzeichnende Anwältin als amtliche Rechtsbeiständin beizuordnen.

   **- unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates -**

   Mit Verfügung vom 26. Mai 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren, hiess das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Fürsprecherin E._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin gut und gab der Generalstaatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Stellungnahmen vom 11. Juni 2026 bzw. 16. Juni 2026 beantragten die Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 17. Juni 2026 nahm und gab die Verfahrensleitung Kenntnis von den Eingaben.

2. Einstellungsverfügungen können durch die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist als Straf- und Zivilklägerin unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Die Beschwerdeführerin wandte sich in der Nacht vom 20. April auf den 21. April 2022 telefonisch an die Fachstelle für Sexarbeit. Dabei beschrieb sie, Opfer von häuslicher Gewalt geworden zu sein und sich für ihren Freund (den Beschuldigten)

habe prostituieren müssen. Sie wolle aus dem Prostitutionsgewerbe aussteigen. Gemäss Schilderungen der Beschwerdeführerin sei sie während der Nacht in der Wohnung des Beschuldigten festgehalten worden. Erst im Verlauf des Tages habe sie aus der Wohnung flüchten können. Die Meldung an die Kantonspolizei erfolgte am 21. April 2022 durch eine Mitarbeiterin der Fachstelle für Sexarbeit.

4. Gemäss Art. 319 Abs.1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore* zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV E. 2.2.1; 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 7. Juli 2023 E. 3.3.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes *in dubio pro duriore* auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

   Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber («Aussage gegen Aussage»-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore* in der Regel Anklage zu erheben (Urteile 6B_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2; 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2; 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2). Dies gilt insbesondere, wenn typische «Vier-Augen-Delikte» zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbarte und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind (Urteil 6B_698/2016

vom 10. April 2017 E. 2.4.3) oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (Urteile 6B_822/2016 vom 12. September 2016 E. 2.3; 1B_535/2012 vom 28. November 2012 E. 5.2). Die Sachverhaltsfeststellung obliegt grundsätzlich dem urteilenden Gericht (vgl. Urteil 6B_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2). Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz dürfen bei Entscheiden über die Einstellung eines Strafverfahrens den Sachverhalt nicht wie ein urteilendes Gericht feststellen. Sachverhaltsfeststellungen müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes *in dubio pro duriore* jedoch auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» bzw. «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Davon kann indes nicht ausgegangen werden, wenn eine abweichende Beweiswürdigung durch das Gericht ebenso wahrscheinlich erscheint (vgl. oben E. 2.2.1). Den Staatsanwaltschaften ist es nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore* lediglich bei einer unklaren Beweislage untersagt, der Beweiswürdigung des Gerichts vorzugreifen. Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaften sind im Rahmen von Art. 319 Abs.1 Bst. b und c StPO in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt jedoch, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt *in dubio pro duriore*, d.h. der klar erstellte Sachverhalt zugrunde gelegt werden muss (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 f.; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 7B_1139/2024 vom 18. November 2024 E. 4.3.2 mit Hinweisen sowie 7B_692/2024 vom 8. April 2025, E. 2.6).

5. Gemäss Art. 195 StGB macht sich strafbar, wer eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert (Bst. a); wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt (Bst. b); wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt (Bst. c); wer eine Person in der Prostitution festhält (Bst. d).

6.

6.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf der Förderung der Prostitution wie folgt:

> C._____ hat in G._____ (Land) mehrere Jahre als Prostituierte gearbeitet. Ein Zuführen zur Prostitution scheidet deshalb aus. Ein Festhalten in der Prostitution liegt ebenfalls nicht vor. A._____ kann nicht angelastet werden, dass er mit Nötigungsmitteln verhindert, dass C._____ ihre Tätigkeit als Prostituierte aufgibt. Fraglich ist zudem, ob C._____ den Wunsch zur Aufgabe der Prostitution überhaupt und falls ja, deutlich bekanntgegeben hat. Dass A._____ Zwang ausgeübt haben soll, dass sich C._____ prostituiert, ist nicht erstellt. Davon kann nicht ausgegangen werden. Das ist einzig eine Parteibehauptung von C._____ (Eingabe Rechtsanwältin E._____ vom 12.03.2026, S. 1, Ziff. 1). Auch aus den Notizen von A._____ ergibt sich, dass C._____ die bestimmende Person in der Beziehung gewesen ist («Dies ist nur ein Zeitraum von zwei Monaten, aber man sieht bereits, wie Fr. C._____ alles kontrolliert. Zu keiner Zeit war ich dominant oder auch nur gleichberechtigt.»). Auch aus der ersten Befragung, lässt sich kein Zwang ableiten.

C._____ führt aus (S. 7, Z. 240 f.: «Dann wurde ich schwach ... Daher bin ich zurückgekommen».). Eine erneutes Zuführen in die Prostitution lag nicht vor.

Es könnten deshalb einzig die Varianten der Überwachung und Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmass oder anderer Umstände gemäss Art. 195 Bst. c StGB gegeben sein.

Fakt ist, dass C._____ der deutschen Sprache kaum mächtig und auch eher finanziell von A._____ abhängig war. Eine gewisse Verletzlichkeit war damit gegeben. Demgegenüber muss festgehalten werden, dass C._____ eine selbstbewusste Frau mit einem doch insgesamt sicheren Auftreten ist. Sie dürfte in der Beziehung in wesentlichem Umfang bestimmend gewesen sein. Dass sie durch A._____ kontrolliert und überwacht wurde, ist wenig wahrscheinlich und kann ausgeschlossen werden. Auch die Bewegungsfreiheit wurde (falls überhaupt) nicht wesentlich eingeschränkt. C._____ hätte das Studio immer via Balkontüre verlassen können (EV vom 22.04.2022, S. 12, Z. 471 f.). Die einzig behauptete grosse Überwachung hat nicht stattgefunden. Ausgeübten Zwang kann A._____ nicht angelastet und schon gar nicht nachgewiesen werden. C._____ war die stärkere Person in der Beziehung.

A._____ bestreitet, irgendwelche Termine für Sexkunden für C._____ abgemacht zu haben (EV vom 03.05.2022, S. 14, Z. 608 f.: «Das stimmt nicht, dass sie zwei Kunden bedient hat. ... Das stimmt nicht. Ich habe nie für sie Termine abgemacht. Wenn sie gearbeitet hat, war das in G._____(Land), in H._____ (Ort) etc.»). In der ersten Befragung wird zugegeben, dass die Idee für den Vertrag glaublich schon von ihm kam. Sie habe die totale Kontrolle gewollt (S. 14, Z. 581 f.). Dieser Beziehungsvertrag ist speziell und eigenartig. Es wird festgehalten, dass die Arbeit immer mit Kondom erfolgt, Sperma separat verrechnet wird, küssen und das aktive Blasen und anderes verboten ist, man sich gegenseitig kontrollieren darf und Orgasmen bei der Arbeit unerwünscht sind. «Die Kontrolle der Orgasmen läuft bei A._____, durch die Videoaufzeichnung». Das impliziert, dass die Kundenkontakte mindestens von C._____ per Video überwacht werden sollten. Der Vertrag dokumentiert auch, dass beide eifersüchtig waren und die Kontrolle über den anderen haben wollten. Die vorgesehene Videoüberwachung dürfte nie stattgefunden haben. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass C._____ gemäss eigenen Aussagen auch nur zwei bis drei Kunden bedient haben dürfte.

A._____ kann damit insgesamt nicht nachgewiesen werden, dass er C._____ kontrolliert, überwacht und bei der Ausübung der Prostitution den Ort, die Zeit, das Ausmass oder andere Umstände bestimmt hat. Beim Geld wäre auch, gemäss Vertrag, eine Aufteilung zur Hälfte vorgesehen gewesen. Die Förderung der Prostitution kann A._____ damit insgesamt nicht nachgewiesen werden.

Die Ausführungen von C._____ sind insgesamt zu aufgesetzt, zu wenig strukturiert und zu wenig selbstreflektierend. Zudem ist ein wesentliches Aggravieren feststellbar. Das ist insgesamt wenig und insbesondere weniger glaubhaft als die Ausführungen von A._____. Eine Verurteilung wegen Förderung der Prostitution ist bei dieses Ausgangslage nicht zu erreichen.

Dass sich A._____ bei C._____ nach der Trennung entschuldigte (Eingabe Rechtsanwältin E._____ vom 12.03.2026, S. 3 f.), kann plausibel damit erklärt werden, dass er die toxische Beziehung mit ihr – trotz den vielen Reibereien und Streitereien – unbedingt fortsetzen wollte, da C._____ die Frau seines Lebens gewesen ist. Er hätte unter diesen Voraussetzungen alles eingestanden und zugegeben. Aus diesen Entschuldigungen kann nichts abgeleitet werden.

6.2 Die Beschwerdeführerin wirft der Staatsanwaltschaft zunächst vor, den Sachverhalt und die Beweise einseitig zu ihren Ungunsten gewürdigt zu haben. Zu Beginn der

Beziehung habe der Beschuldigte von der Beschwerdeführerin verlangt, mit der Prostitution aufzuhören. Als sich das Paar mit Geldproblemen konfrontiert gesehen habe, sei sie vom Beschuldigten gezwungen worden, sich wieder zu prostituieren, obwohl sie ihm unmissverständlich zu verstehen gegeben habe, dies nicht zu wollen. Die Notizen des Beschuldigten und ihre Aussagen widersprächen sich in diesem Punkt, wobei die Staatsanwaltschaft die sich an dieser Stelle widersprechenden Aussagen einseitig zu Gunsten des Beschuldigten gewürdigt habe. Der Umstand, dass der gegenständliche «Vertrag» in deutscher Sprache abgefasst und von ihr nicht unterzeichnet worden sei, stelle ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass dieser vom Beschuldigten verfasst worden sei. Im Übrigen sei ihr Aussageverhalten über die verschiedenen Einvernahmen hinweg konsistent ausgefallen, etwa hinsichtlich der geplanten Prostitution. Der Beschuldigte bestreite demgegenüber kategorisch, für sie Kundentermine oder Preise vereinbart zu haben.

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, sie sei finanziell und emotional vollständig vom Beschuldigten abhängig gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe aufgrund ihres selbstsicheren Auftretens zu Unrecht angenommen, sie sei die dominante Person in der Beziehung gewesen. Tatsächlich habe ein komplettes Abhängigkeitsverhältnis bestanden: Sie habe kein Deutsch gesprochen, über keine Aufenthaltsbewilligung verfügt, sei finanziell vollständig abhängig von ihm gewesen, sei mit Drogen und Alkohol vom Beschuldigten gefügig gemacht worden und der Beschuldigte sei die einzige Bezugsperson der Beschwerdeführerin in der Schweiz gewesen. Der Beschuldigte habe ihr verboten, die Wohnung ohne ihn zu verlassen; aufgrund seiner Drohungen habe sie dies auch gar nicht erst versucht. Erst mit Hilfe der Fachstelle I._____ sei ihr die Flucht aus der Wohnung gelungen. Es sei widersprüchlich, wenn die Staatsanwaltschaft einerseits mehrfache Nötigungen bejahe, andererseits aber ein Abhängigkeitsverhältnis aufgrund der Annahme verneine, die Beschwerdeführerin sei die dominante Person gewesen.

Vorliegend seien somit die Tatbestandsvarianten von Art. 195 Bst. b und c StPO auf ihre Einschlägigkeit hin zu prüfen. Eine Einstellung dürfe nur bei klarer Straflosigkeit verfügt werden und in Zweifelsfällen, insbesondere bei schweren Delikten, habe nach Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Anklage und eine gerichtliche Beurteilung zu erfolgen. Die tatnächsten Aussagen der Beschwerdeführerin seien zudem durchwegs glaubhaft ausgefallen. Dafür spreche zudem, dass sie in der Lage gewesen sei, innere psychische Vorgänge und auch den Ablauf von Gesprächen zu schildern. Hinzu komme, dass sich die Beschwerdeführerin kaum an die Beratungsstelle I._____ gewendet hätte, wenn sie sich nicht zur Prostitution gezwungen gesehen hätte. Bei zweifelhafter Beweislage habe nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des Vorwurfes zu entscheiden. Diese sei nicht dazu berufen, eine Beweiswürdigung und eine rechtliche Würdigung des Gerichts vorwegzunehmen und über Recht und Unrecht zu entscheiden. Die Teileinstellungsverfügung sei somit hinsichtlich des Tatvorwurfs der Förderung der Prostitution aufzuheben.

6.3 Die Generalstaatsanwaltschaft hält dem entgegen, gerade der Umstand, dass gegen den Beschuldigten ein Strafbefehl in Aussicht stehe, zeige, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin nicht generell als unglaubhaft qualifiziert worden seien. Die

Staatsanwaltschaft habe vielmehr zwischen den einzelnen Vorwürfen differenziert. Im Kerngeschehen der behaupteten Förderung der Prostitution seien die Aussagen der Beschwerdeführerin lückenhaft und teilweise wenig belastbar geblieben. Aus dem Umstand, dass sie «komplett ausgeliefert» gewesen sei, ergebe sich noch kein erhärteter Nachweis der Zuführung zur oder des Festhaltens an der Prostitution. Zu berücksichtigen sei sodann auch, dass die Beschwerdeführerin bei für sie ungünstigen Punkten teilweise ausgewichen sei bzw. ihre Aussage verweigert und die Auswertung ihres Mobiltelefons nicht zugelassen habe. Prozessual sei ihr das nicht vorzuwerfen, aber es wirke sich auf die Beweislage aus. Demgegenüber habe sich der Beschuldigte ausführlich und in wesentlichen Punkten nachvollziehbar geäussert, er habe eigene Fehlverhalten eingeräumt; trotz deren teilweise strafrechtlichen Relevanz. Seine Aussagen wirkten insgesamt nicht überzeichnet und sprächen für eine erlebnisbasierte Schilderung. Überdies benenne der Beschuldigte mehrere Personen, welche die Situation und die Beziehung der beiden bezeugen bzw. schildern könnten.

Die Beschwerdeführerin habe bereits seit mehreren Jahren und an mehreren Orten als Prostituierte gearbeitet. Die objektive Beweislage spreche für eine gemeinsame finanzielle Notlage und dafür, dass beide Parteien nach Möglichkeiten gesucht hätten, durch Prostitution vorübergehend Geld zu verdienen. Dafür spreche auch, dass der Beschuldigte selbst der Prostitution nachgegangen sei und entsprechende Online-Anzeigen für sich aufgeschaltet habe. Dieses Verhalten passe nur eingeschränkt zur These, er habe allein die Beschwerdeführerin zur Prostitution gedrängt, um von ihr zu profitieren. Seine Anstrengungen hätten nicht primär darin bestanden, die Geschäfte der Beschwerdeführerin zu vermitteln. Die sprachliche Abhängigkeit der Beschwerdeführerin könne zwar durchaus ein Indiz sein, ersetze aber nicht den Nachweis, dass der Beschuldigte die Beschwerdeführerin gegen ihren Willen der Prostitution zugeführt habe. Auch die Vorwürfe des Kundenkontakts sowie des Verbots, die Wohnung verlassen zu dürfen, liessen sich nicht hinreichend erhärten. Objektive Beweismittel für eine systematische Überwachung lägen keine vor. Zudem sprächen die Notizen des Beschuldigten dafür, dass die Machtverhältnisse nicht nur bei ihm gelegen hätten, sondern vielmehr die Beschwerdeführerin die dominante Rolle in der Beziehung eingenommen und wesentliche Bereiche kontrolliert habe. Dies werde ferner durch die ausgetauschten Nachrichten zwischen den beiden und durch den Umstand gestützt, dass der Beschuldigte bereits wenige Wochen nach dem Kennenlernen mit der Opferhilfe in Kontakt getreten sei. Der Beschuldigte räume sodann sogar ein, dass er den Vertrag geschrieben habe. Er mache jedoch geltend, dies sei auf Wunsch der Beschwerdeführerin geschehen, um geregelte Verhältnisse zu schaffen, zumal diese sehr eifersüchtig gewesen sei, und unter dem Gesichtspunkt, dass beide Parteien geplant hätten, sich zu prostituieren. Es scheine somit nicht nachgewiesen, dass einer den anderen habe zur Prostitution zwingen wollen. Hinzu komme, dass der Beschuldigte gegenüber einer Drittperson geschrieben habe, dass die Beschwerdeführerin gewollt habe, dass er für weitere Personen, namentlich «J._____», als Zuhälter arbeite, um die finanzielle Situation des Paares zu verbessern. Dieser Komplex schwäche die Darstellung der Beschwerdeführerin, wonach allein sie zur Prostitution gezwungen worden sei.

Schliesslich sei es nicht widersprüchlich, dass einerseits ein Strafbefehl und andererseits eine Einstellung vorgesehen sei. Die beiden Vorwürfe beträfen unterschiedliche Sachverhaltskomplexe. Deren getrennte Behandlung sei Ausdruck einer sachgerechten und beweisorientierten Würdigung. Es stünden sich vorliegend nicht einfach zwei gleichwertige Aussagen gegenüber. Vielmehr bestünden erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin. Gleichzeitig fehlten objektive Belege für eine tatbestandsmässige Kontrolle. Die Teileinstellung verletze den Grundsatz in dubio pro duriore nicht und die Beschwerde sei abzuweisen.

6.4 Der Beschuldigte verweist in seiner Stellungnahme grundsätzlich auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung. Während er differenziert ausgesagt und auch eigenes Fehlverhalten eingeräumt habe, sei die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen, eigenes Verschulden oder eigene Fehler einzugestehen, sondern habe grundsätzlich ihm die Schuld gegeben. Die Staatsanwaltschaft habe die Aussagen anhand der üblichen Realkennzeichen gewürdigt und jene der Beschwerdeführerin als insgesamt zu aufgesetzt, zu wenig strukturiert und zu wenig selbstreflektierend beurteilt. Zudem sei ein wesentliches Aggravieren feststellbar und die Beschwerdeführerin habe sich im Verlauf ihrer Aussagen in nicht aufgelöste Widersprüche verstrickt.

Ein Zuführen zur Prostitution scheide aus, da die Beschwerdeführerin schon vorher mehrere Jahre, auch in der Schweiz, als Prostituierte gearbeitet habe. Es sei erstellt, dass sie aus freien Stücken in die Schweiz gekommen sei und hier die Arbeit als Prostituierte aufgenommen habe. Sie habe zwar geäussert, nicht mehr so arbeiten zu wollen, sei aber durchaus stolz darauf gewesen, gut damit zu verdienen. Sie habe schliesslich auch gesagt, die Arbeit aus Liebe aufgegeben zu haben. Zudem habe sie im Rahmen der ersten Einvernahme ausgesagt, dass der Beschwerdeführer ihr um Mitternacht gesagt habe, dass sie nach draussen gehen könne, was einen klaren Widerspruch zu den Ausführungen in der Beschwerde darstelle. Der Beschuldigte bestreite, für die Beschwerdeführerin Kundentermine oder dergleichen vereinbart zu haben. Objektivierbare Beweise für die gegenteiligen Aussagen der Beschwerdeführerin gebe es keine. Wie dem Anzeigerapport entnommen werden könne, seien einzig die Aussagen der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Vorwurfs betreffend Förderung der Prostitution vorhanden. Bei den Auswertungen hätten nur vage Hinweise festgestellt werden können. Es sei nicht bekannt, wer federführend gewesen sei – auch nicht im Zusammenhang zur ansonsten unbekannten Person «J._____». Zu den beiden Treffen mit den Kunden, welche gemäss Beschwerdeführerin der Beschuldigte organisiert habe, habe die Beschwerdeführerin keine detaillierten Angaben gemacht. Es sei auch, entsprechend den Aussagen der Beschwerdeführerin, davon auszugehen, dass sie in die Abreden mit den angeblich existierenden Kunden einbezogen worden sei. So habe sie beispielsweise ausgesagt, sie habe sich kommunikativ nicht verständlich machen können. Kurz zuvor habe sie aber ausgesagt, dass es keine mündliche Kommunikation gegeben habe, aber mittels Körpersprache schon. Mit dem Beschuldigten habe sie sich jeweils per Handy-Übersetzer verständigt. Es sei ungeklärt, warum sie dies nicht auch mit den Kunden getan habe. Zudem sei nicht erstellt, mit was für angeblichen Konsequenzen die Beschwerdeführerin zu rechnen gehabt hätte,

wenn sie sich dem Vertragsinhalt widersetzt hätte. Damit werde deutlich, dass auch kein unzulässiger Druck auf sie ausgeübt worden sei.

Zusammengefasst sei festzuhalten, dass sich der Tatverdacht gegen den Beschuldigten nicht erhärtet habe. Die Staatsanwaltschaft sei ermächtigt gewesen, vom Grundsatz in dubio pro duriore abzuweichen und von einer Anklageerhebung abzusehen. Die Beschwerde sei abzuweisen.

6.5 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Förderung zur Prostitution zu Unrecht eingestellt hat.

6.5.1 Die Beschwerdeführerin gab an, bereits früher freiwillig als Prostituierte gearbeitet zu haben. Sie schilderte jedoch zugleich, dass sie diese Tätigkeit in der Schweiz aufgrund der Beziehung zum Beschuldigten nicht länger habe ausüben wollen (vgl. polizeiliche Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 22. April 2022, Z. 252-259; delegierte Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 15. Juni 2022, Z. 184-192, 431-432, 448-453, 631-635, 650-656) und der Beschuldigte sie später dazu gebracht habe, erneut entsprechende Tätigkeiten aufzunehmen (vgl. polizeiliche Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 22. April 2022, Z. 132-136, 238-243; delegierte Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 15. Juni 2022, Z. 628-640, 691-695). Demgegenüber bestritt der Beschuldigte, die Beschwerdeführerin zur Prostitution veranlasst oder für sie Kundentermine vereinbart zu haben (vgl. delegierte Einvernahme mit dem Beschuldigten vom 3. Mai 2022, Z. 605-639, 654-655). Er schilderte die Beschwerdeführerin vielmehr als die in der Beziehung bestimmende und kontrollierende Person (vgl. delegierte Einvernahme mit dem Beschuldigten vom 3. Mai 2022, Z. 559-567, delegierte Einvernahme mit dem Beschuldigten vom 9. August 2022, Z. 682-704; staatsanwaltliche Einvernahme mit dem Beschuldigten vom 14. Mai 2025, Z. 66-69, 197). Gleichzeitig beschrieb die Beschwerdeführerin den Beschuldigten als den dominanten Part in der Beziehung und gab an, von ihm abhängig gewesen zu sein (vgl. polizeiliche Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 22. April 2022, Z. 641-655; Staatsanwaltliche Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 23. Januar 2025, Z. 71-75, 77-84).

Dabei räumte die Beschwerdeführerin auch Umstände ein, die ihre eigene Darstellung relativieren. Sie gab wiederholt an, selbst eifersüchtig gewesen zu sein (vgl. polizeiliche Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 22. April 2022, Z. 152-155, 627-628, delegierte Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 15. Juni 2022, Z. 901-906; Staatsanwaltliche Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 23. Januar 2025, Z. 191-195) und bestätigte, mit gewissen Handlungen einverstanden gewesen zu sein (vgl. polizeiliche Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 22. April 2022, Z. 350-359). Sodann bejahte sie, dass es geplant gewesen sei, eine dritte Person aus dem Ausland hinzuzuziehen, damit diese sich zukünftig prostituieren könne (vgl. delegierte Einvernahme mit der Beschwerdeführerin vom 15. Juni 2022, Z. 786-800). Auch hinsichtlich ihrer früheren Tätigkeit als Prostituierte machte sie von sich aus entsprechende Angaben.

Die Aussagen der beiden Beteiligten stehen sich damit hinsichtlich des für die Beurteilung des Tatvorwurfs wesentlichen Punkte diametral entgegen. Zwar lassen sich den jeweiligen Aussagen gewisse Anhaltspunkte für die von den Parteien ge-

schilderte Beziehungsdynamik gewinnen. Eine eindeutige Klärung, wer tatsächlich bestimmend war, ergibt sich daraus jedoch nicht.

6.5.2 Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin bereits vor der Beziehung als Prostituierte tätig war. Dieser Umstand spricht gegen die Tatbestandsvariante des erstmaligen Zuführens zur Prostitution, schliesst aber nicht ohne Weiteres aus, dass sie die Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt gegen ihren Willen wieder aufgenommen oder dass der Beschuldigte auf die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit Einfluss genommen hat.

Zu berücksichtigen ist sodann der «Vertrag», welcher verschiedene Vorgaben im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung enthält. Die Bedeutung dieses Vertrags für die konkrete Rollenverteilung und insbesondere die Frage, von wem die entsprechenden Vorgaben ausgingen und wie deren Umsetzung geplant war, lässt sich anhand der Akten nicht mit einer derart erstellten Sicherheit bestimmen, dass eine strafrechtlich relevante Einflussnahme des Beschuldigten ausser Betracht fällt.

Auch die von der Staatsanwaltschaft angeführte Einschätzung, wonach die Beschwerdeführerin in der Beziehung die dominantere Person gewesen sei, vermag den Verdacht nicht auszuräumen. Immerhin ist ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis der Beschwerdeführerin vom Beschuldigen nicht von Vornherein auszuschliessen, zumal sie kein Deutsch spricht, kein Geld und in der Schweiz lediglich den Beschuldigten als Bezugsperson aufzuweisen hatte. Selbst wenn sie in der Beziehung oder in einzelnen Bereichen bestimmend aufgetreten sein sollte, folgt daraus nicht ohne Weiteres, dass sie auch hinsichtlich der Ausübung der Prostitution selbstbestimmt handelte. Entscheidend ist vielmehr, welche Rolle der Beschuldigte bei der konkreten Ausübung der Prostitution einnahm.

Die Staatsanwaltschaft hat in der Einstellungsverfügung zwar die vorhandenen Beweismittel gewürdigt. Ihre Schlussfolgerung, eine Verurteilung wegen Förderung der Prostitution sei bei dieser Ausgangslage nicht zu erwarten, beruht jedoch im Wesentlichen auf einer abschliessenden Würdigung der sich widersprechenden Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten. Dass die Darstellung der Beschwerdeführerin aufgrund der vorhandenen Einvernahmen in genügendem Masse ausgeschlossen ist, ergibt sich daraus nicht. Vielmehr bleibt die Beurteilung der divergierenden Aussagen und der Bedeutung der weiteren Beweismittel, namentlich des erwähnten Vertrags, dem Sachgericht vorbehalten. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass mit dem Tatbestand der Förderung der Prostitution ein schwerwiegender Vorwurf (mit Strafandrohung bis zu zehn Jahren) im Raum steht.

Bei dieser Ausgangslage kann eine Verurteilung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Teileinstellung des Verfahrens ist somit aufzuheben.

7. Die Beschwerde erweist sich demnach als begründet und ist gutzuheissen. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass in Bezug auf den Vorwurf der Förderung der Prostitution ein Schuldspruch mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Freispruch. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, dass Strafverfahren im Sinne der Erwägungen fortzuführen.

Entsprechend dazu sind auch die Dispositivziffern 4. (Löschung der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten), 4 (Festsetzung der Verfahrenskosten), 5 und 6 (Festsetzung der amtlichen Entschädigungen von Rechtsanwältin B._____ und Fürsprecherin E._____ sowie deren Entlassung aus dem amtlichen Mandat) der (Teil-)Einstellungsverfügung vom 27. April 2026 aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft hat die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Teileinstellung des Verfahrens neu zu verfügen. Rechtsanwältin B._____ verbleibt im Verfahren (BM 22 15611) als amtliche Verteidigung des Beschuldigten eingesetzt und Fürsprecherin E._____ verbleibt im Verfahren (BM 22 15611) als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin eingesetzt.

In Bezug auf die übrigen Vorwürfe in Ziffer 1., sowie die gesamte Ziffer 2. des Dispositivs der (Teil-)Einstellungsverfügung vom 27. April 2026 ist die Verfügung in Rechtskraft erwachsen. Selbiges gilt für Ziffer 3. (Verweisen der Zivilklage auf den Zivilweg), zumal die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht aufzeigt, weshalb die Zivilklage nicht auf den Zivilweg verwiesen werden kann.

8.

8.1 Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, vom Kanton Bern zu tragen (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 423 StPO).

8.2 Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin, Fürsprecherin E._____ für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festzusetzen (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. 135 Abs. 2 StPO). Eine Rückzahlungspflicht entfällt (Art. 135 Abs. 4 StPO).

8.3 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festzusetzen. Eine Rückzahlungspflicht entfällt (Art. 135 Abs. 2 und 4 StPO).

**Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.

   Die Dispositivziffern 4., 4, 5 und 6 der Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (BM 22 15611) vom 27. April 2026 werden aufgehoben. Ziffer 1. der angefochtenen Verfügung wird wie folgt abgeändert:

   *Das Verfahren gegen A._____ wegen wiederholten Tätlichkeiten evtl. teilweise einfache Körperverletzungen, Beschimpfung, Drohungen und Nötigungen (mit Ausnahme der Androhung bei einem Beziehungsabbruch die Polizei zu kontaktieren und über die illegale Erwerbstätigkeit von C._____ zu informieren und die Verhaftung/Rückführung zu veranlassen), alles begangen im Zeitraum von März 2021 bis 21. April 2022 in K._____ (Ort), L._____ (Ort) und evtl. anderswo in der Schweiz, zum Nachteil von C._____, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a und d StPO).*

   Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wird angewiesen, dass Strafverfahren im Sinne der Erwägungen fortzusetzen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, trägt der Kanton Bern.

3. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. Eine Rückzahlungspflicht entfällt.

4. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. Eine Rückzahlungspflicht entfällt.

5. Zu eröffnen:
   - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin, a.v.d. Fürsprecherin E._____ (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwältin B._____ (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt M._____ (mit den Akten – per Kurier)
   - der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) (per B-Post)

Bern, 12. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Schmid

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.